

**Rahmenkonzept
zur
alltagsintegrierten
Sprachbildung
und Sprachförderung**

**in Kindertagesstätten
im**

 **Heidekreis**

Inhalt

1. Einleitung

2. Ausgangslage im Heidekreis

3. Intention und Orientierung

- Spracherwerbsprozesse unterstützen
- Abgrenzung von Sprachbildung, Sprachförderung, Alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Sprachtherapie
- Durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung
- Durchgängige Sprachförderung am Übergang Kindertagesstätten – Zusammenarbeit Kindertagesstätten - Grundschule
- Finanzielle Unterstützung für Sprachbildung und Sprachförderung
- Zuständigkeiten

4. Fachliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27.08.2021
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Sprachbildung und Sprachförderung – Handlungsempfehlung zum Orientierungsplan
- Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im letzten Jahr vor der Einschulung
- Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren – Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr – Handlungsleitfaden für den Heidekreis
- Konzept zur Stärkung und Förderung der Gestaltung gelingender Übergänge (Heidekreis)
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

5. So werden Kindertagesstätten und Träger im Heidekreis unterstützt

- Gewährung von Zuwendungen
 - o Welche Ausgaben können finanziert werden?
 - o Umsetzung
 - o Voraussetzungen
 - o Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften, Leitungen und Teams der Kindertagesstätten
- Fachberatung, Koordinierung und Vernetzung

6. Hinweise zu Antragstellung, Zuwendungsgewährung und Nachweispflicht

1. Einleitung

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung und der Heidekreis fördern Kindertagesstätten durch die Gewährung einer besonderen Finanzhilfe/Zuwendungen für die Umsetzung der gesetzlich definierten Aufgaben im Bildungsbereich Sprache.

Als regionales Sprachförderkonzept im Sinne des NKiTaG bildet das Rahmenkonzept Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten im Heidekreis die Grundlage für die Weiterleitung der besonderen Finanzhilfe des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover – Landesjugendamt - gemäß gesetzlicher Bestimmungen des NKiTaG in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021,470 Gliederungsnummer 21130).

Gemäß § 2 NKiTaG haben die Kindertagesstätten den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, unter anderem jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen.

Darüber hinaus haben die Kindertagesstätten gemäß § 14 NKiTaG im Zusammenhang mit den Kindern im Jahr vor der Einschulung besondere Aufgaben im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung.

Ergänzend zu den Ausführungen des NKiTaG ist die Verordnungsermächtigung (DVO-NKiTaG) anzuwenden.

2. Ausgangslage im Heidekreis

Durch die Fachberatung des Heidekreises für den Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung wird seit August 2008 die Konzeptionsentwicklung und Konzeptionsfortschreibung für diesen Bildungsbereich durch Beratung von Trägern, Leitungen und Fachkräften unterstützt. Trägern von Kindertagesstätten im Heidekreis stand auf Antrag seit Oktober 2008 eine finanzielle Zuwendung zur Verfügung, um Fachkraftstunden für die Entwicklung, Durchführung und Implementierung von Sprachfördermaßnahmen sowie für die additive Sprachförderung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzustocken. In weit mehr als 50 Prozent der Kindertagesstätten wurden die für die Einrichtung passenden Ansätze zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung entwickelt und in deren pädagogischen Konzept beschrieben.

An umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen (30 bis 180 Stunden) zur Sprachbildung und Sprachförderung haben bisher mehr als 240 Fachkräfte teilgenommen. Weitere Fachkräfte haben an zahlreichen anderen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema teilgenommen, in einigen Einrichtungen wurden Teamfortbildungen durchgeführt. Sechs Kindertagesstätten konnten das umfassende Qualifizierungsangebot der Bundesinitiative „Frühe Chancen – Schwerpunkt-Kita Sprache und Integration“ nutzen.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurden für 160 pädagogische Fachkräfte in 77 Kindertagesstätten finanzielle Mittel für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung beantragt. Der überwiegende Teil der pädagogischen Fachkräfte nimmt an den stattfindenden Fachtreffen im Landkreis teil.

An dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: „Weil Sprache der Schlüssel der Welt ist“, 1. Förderwelle 2016-2019 und 2. Förderwelle 2017-2020 nehmen fünf Einrichtungen (1. Förderwelle) und eine Einrichtung (2. Förderwelle) aktiv aus dem Heidekreis teil. In der 3. Förderwelle ab 2021 haben zwei weitere Kindertagesstätten aus dem Landkreis die Möglichkeit der Teilnahme an dem Bundesprojekt erhalten, so dass derzeit insgesamt 8 Kindertageseinrichtungen von der Maßnahme profitieren.

3. Intention und Orientierung

Spracherwerbsprozesse unterstützen

Der gelingende Spracherwerb ist unverzichtbare Voraussetzung für die vielfältige Gestaltung des Zusammenlebens, für die gesellschaftliche Teilhabe und das Erreichen differenzierter Bildungsziele.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertagesstätten beinhaltet gemäß § 2 NKiTaG Sprache und Kommunikation als eine zentrale Bildungsaufgabe. Sprachbildung ist somit eine Querschnittsaufgabe für alle Fachkräfte und stellt hohe Anforderungen an pädagogische Kräfte, Leitungen, pädagogische Konzepte und die Strukturqualität.

Die Erfassung der Sprachkompetenz der Kinder im Jahr vor der Einschulung und die vorschulische Sprachförderung in Kindertagesstätten ist in § 14 NKiTaG näher beschrieben und geregelt. Demnach sind Kinder mit einem besonderem Sprachförderbedarf auf Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert von den Kindertagesstätten zu fördern.

Ziele sind:

- die Verbesserung der Bedingungen für den Spracherwerb aller Kinder in der Kindertagesstätte,
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Sprachbildung und Sprachförderung für eine durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung vom Krippenalter (ggf.) bis zur Einschulung,
- die Wahrnehmung sprachbildender und sprachfördernder Aufgaben durch alle Fachkräfte als Querschnittsaufgabe,
- Erweiterung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenzen,
- Kompetenztransfer innerhalb des Teams,
- die Entwicklung und/oder Fortschreibung des Konzeptes, welches auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder enthält, für die Einrichtung in Kooperation mit Leitung und Team,
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung ihrer familiären Lebenshintergründe

Sprachbildung *

„Sprachliche Bildung begleitet den Prozess der Sprachaneignung kontinuierlich und in allen Facetten, die im jeweiligen Entwicklungsstadium relevant sind. Sie zielt darauf ab, dass Kinder Sprachanregungen und Begleitung erleben, die dem Ausbau ihrer sprachlichen Fähigkeiten insgesamt zugutekommen, also auch jenen sprachlichen Fähigkeiten, in denen ein besonderer Förderbedarf nicht gegeben ist. Sprachliche Bildung richtet sich an alle Kinder; sie führt zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz, verstanden als die Fähigkeiten, sich in den unterschiedlichsten Situationen angemessen und nuancenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.“

Sprachförderung *

„Mit Sprachförderung sind die pädagogischen Tätigkeiten der gezielten Anregung und Begleitung bei der Entwicklung einer speziellen sprachlichen Fähigkeit gemeint. Dies kann sich auf den individuellen Fall beziehen - etwa, wenn bemerkt wird, dass ein einzelnes Kind Schwierigkeiten

* Quelle: Sprachbildung und Sprachförderung, Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtung (2011) S. 12

mit der Bildung bestimmter Laute oder eines grammatischen Phänomens hat. Es kann sich aber auch an Kindergruppen richten, die eine besondere Unterstützung dabei benötigen, die nächste Hürde in der sprachlichen Entwicklung zu nehmen. Förderung ist also auf spezifische sprachliche Phänomene gerichtet und wird in der Regel beendet werden, wenn die angestrebte Entwicklung erreicht ist.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung¹

Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung werden eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden,

die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen Arbeit bestimmt.

Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung zielt ab auf die Unterstützung der Entwicklung von Sprache als einen Entwicklungsbereich, der eine besonders wichtige Komponente in der gesamten kindlichen Entwicklung darstellt. Sprache wird dabei verstanden als ein grundlegender Baustein in der kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Entwicklung, die nicht nur Grundlage dieser Entwicklung ist, sondern diese auch gut befördert. Sprache wird dabei in einem ganzheitlichen Sinn begriffen und anerkennt gleichermaßen verbal-, vor- und nichtsprachliche kommunikative Ausdrucksmittel im Erst- oder Zweitspracherwerb der Kinder.

Die Bildung von „Kleingruppen“, in denen ausschließlich Kinder mit einem besonderem Sprachförderbedarf zusammengefasst werden und in denen ausschließlich eine Sprachförderung durch zusätzliche Sprachförderkräfte ohne Bezug zum pädagogischen Alltag eines Kindes bzw. seinen aktuellen Lern- und Entwicklungsinteressen erfolgt, ist keine Maßnahme im Sinne einer alltagsintegrierten Sprachförderung.

Sprachtherapie und Logopädie

behandeln „Spezifische Sprachentwicklungsstörungen“ (SSES) bzw. „Umschriebene Sprachentwicklungsstörungen“ (USES) im Sinne einer Therapie.

Die Erkennung und Diagnose von Sprachentwicklungsstörungen sind nicht Aufgabe der Kindertagesstätten. Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung muss eine Kita die Eltern ggf. an Ärzte, Logopäden und andere geeignete Personen verweisen und auf eine entsprechende Abklärung sowie therapeutische Möglichkeiten hinweisen.

Sprachtherapie und logopädische Behandlung gehören in der Regel nicht zum pädagogischen Auftrag der Kindertagesstätten und sind somit nicht Gegenstand dieses Rahmenkonzeptes. Sie werden nach medizinischer Indikation durch entsprechend ausgebildeter Therapeuten durchgeführt. Durch die Kooperation der Kindertagesstätte mit Eltern und Sprachtherapeuten/Logopäden sollten sprach-therapeutische Maßnahmen und Sprachbildungs-Sprachfördermaßnahmen gut aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.

Durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung

Eine durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung ist für die erfolgreiche, gute Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Hierfür ist eine gelungene Kooperation der pädagogischen Kräfte der Bildungseinrichtungen sowie ihrer Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepte von der

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesprogramm Sprach-Kitas – Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

Krippe bis zur Grundschule entscheidend (Konzept zur Stärkung und Förderung gelingender Übergänge²).

Durchgängige Sprachförderung am Übergang Kindertagesstätte - Grundschule

Die Dokumentation der Sprachentwicklung ist Grundlage des abschließenden Entwicklungsgespräches mit den Erziehungsberechtigten unmittelbar vor der Einschulung. Nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten erhält auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme am abschließenden Entwicklungsgespräch. Mit Zustimmung der Eltern kann die Entwicklungsdokumentation der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt werden, um auch so eine durchgängige Sprachförderung zu ermöglichen.

Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besuchen, führen die Grundschulen die Erfassung der Sprachkompetenz durch. Sofern dabei ein besonderer Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfolgt die Sprachförderung für diese Kinder auch zukünftig durch die Grundschullehrkräfte.

Finanzielle Unterstützung für Sprachbildung und Sprachförderung

Für die Aufstockung von Fachkraftstunden und die Qualifizierung der pädagogischen Kräfte können Träger der Kindertagesstätten besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung bzw. Zuwendungen des Heidekreises erhalten.

Alle Träger der Kindertagesstätten im Heidekreis können zur Aufstockung von Fachkraftstunden für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe § 3 und § 14 NKiTaG für Kinder im Jahr vor der Einschulung, mit besonderem Sprachförderbedarf eine finanzielle Zuwendung erhalten. Die Zuwendung kann auch für die Qualifizierung und Fortbildung zum Thema alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung von pädagogischen Kräften in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind Fachkraftstunden in Hortgruppen, heilpädagogischen Gruppen und Sprachheilgruppen.

Die finanziellen Zuwendungen sollen dazu beitragen, dass unter Berücksichtigung §§ 2-4 und § 14 NKiTaG insbesondere folgenden Aufgaben umgesetzt werden:

- Ausführungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung aller Kinder im pädagogischen Konzept einarbeiten, sowie
- die konzeptionelle Verankerung von Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht,
- jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seine sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
- Weiterentwicklung und Durchführung alltagsintegrierter Fördermaßnahmen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere für Kinder ohne bzw. mit geringfügigen deutschen Sprachkenntnissen,

2

- Beobachtung, Dokumentation und Reflexion des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, unter Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzentwicklung der Kinder,
- Erfassung der Sprachkompetenz bei den Kindern, die sich im Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, (s. Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder – Sprachbildung und Sprachförderung Seite 17-18)
- Durchführung von Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten der Kinder die sich in der Kindertageseinrichtung befinden, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht,
- bei Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden, soll dieses Gespräch für die Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung dienen,
- individuelle und differenzierte Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf, die sich im Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht,
- ist zum Ende des Kindergartenjahres mit den Erziehungsberechtigten ein abschließendes Entwicklungsgespräch durchzuführen, ggf. Teilnahme der Grundschule,
- Durchführung von Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung im Sinne einer durchgängigen Sprachbildung und Sprachförderung vom Krippenalter bis zur Einschulung,
- Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern unter Berücksichtigung familiärer Lebenshintergründe,
- Zusammenarbeit mit Grundschulen im Einzugsbereich der Kindertagesstätte
- Die für diese Aufgaben jeweils zusätzlich eingesetzte pädagogische Kraft erhält die Möglichkeit an Arbeitstreffen der Fachberatung für Sprachbildung und Sprachförderung des Landkreises teilzunehmen,
- Reflexion und Evaluation der umgesetzten Maßnahmen.

Finanzielle Unterstützung für Sprachbildung und Sprachförderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus Landkreismitteln besteht nicht.

Für Qualifizierungsmaßnahmen von pädagogischen Kräften und Teams können Mittel nach Haushaltslage gewährt werden, wenn die jeweilige Maßnahme die Themen Sprachentwicklung, Sprachbildung und/oder Sprachförderung schwerpunktmäßig zum Inhalt hat und in diesen Themen umfassende Kenntnisse vermittelt werden.

Zuständigkeiten

Der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreis Heidekreis) ist gemäß § 31 Abs. 1 NKiTaG zur Erstellung eines geeigneten Sprachförderkonzeptes für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich verpflichtet und beantragt beim überörtlichen Träger (Regionales Landesamt für Schule und Bildung) die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung.

Das Rahmenkonzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung dient als Sprachförderkonzept des Heidekreises im Sinne des § 31 NKiTaG. Die gewährte besondere Finanzhilfe des Landes Niedersachsen wird auf deren Antrag an die Träger der Kindertagesstätten weitergeleitet.

Der Landkreis Heidekreis gewährt den Trägern von Kindertagesstätten ergänzend zur besonderen Finanzhilfe Zuwendungen für die Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung.

Das Rahmenkonzept wird mit den Trägern von Kindertagesstätten im Heidekreis abgestimmt werden. Von der finanziellen Förderung profitieren können nur die Träger von Kindertagesstätten, die dem Rahmenkonzept des Heidekreises zugestimmt haben.

4. Fachliche Grundlagen

- **NKiTaG** in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl.Nr. 2021, 470) Gliederungsnummer: 21130
- **Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27.08.2021**
- **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder³**
- **Sprachbildung und Sprachförderung** – Handlungsempfehlung zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder 2011 ⁴
- **Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte** – Empfehlung des Niedersächsischen Kultusministeriums 2012 (Seite 10-16) ⁵
- **Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren** – Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder ⁶
- **Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule** – Handlungsleitfaden für den Heidekreis 2011 ⁷
- **Konzept zur Stärkung und Förderung der Gestaltung gelingender Übergänge** – Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Heidekreises ⁸
- **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) § 64 Abs 3 Satz 1 - 3**

5. So werden Kindertagesstätten und Träger im Heidekreis unterstützt

Gewährung von Zuwendungen

Für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben gem. § 2 Satz 2, § 3, § 4 und § 14 NKiTaG stellt das Land Niedersachsen eine besondere Finanzhilfe in Höhe von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung.

Die Verteilung der Landesmittel auf die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt nach der Anzahl der Gruppen und nach der Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Von den 32,545 Mio. € Landesmitteln entfallen im Kindergartenjahr 2023/2024 nach dem vorgenannten Verteilmodus 550.336,41 € auf den Heidekreis.

³ mk.niedersachsen.de/download/4491

⁴ mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation

⁵ db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/empfehlung_sprachfoerderung_vor_der_einschulung.pdf

⁶ mk.niedersachsen.de/service/publikationen

⁷ https://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/buerger_dateien/buerger_dokumente/buerger/kinder-jugendhilfe_fb06/2011-10-20_HANDLUNGSLEITFADEN_BRUECKENJAHR_Heidekreis.pdf

⁸ https://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/kinder_jugend_familie/jugendamt_dokumente/Konzept_Ueberaeng_e_01_2018.pdf

Da der überwiegende Anteil der Landesmittel aus Mitteln der vorschulischen Sprachförderung stammt, soll die dem Heidekreis zustehende Summe von 550.336,41 € komplett für zusätzliche Personalausgaben für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung sowie für die diesbezügliche Qualifizierung genutzt werden.

Die von den Kindertagesstätten aus dem Heidekreis im Vorwege mitgeteilte Anzahl von Kindern mit einem erhöhtem Bedarf an Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung sowie die Anzahl der Kindergartengruppen (incl. Altersübergreifende und Integrative Gruppen) bilden wiederum die Grundlage für die Bildung der Förderkontingentbildung für die einzelnen Träger der Kindertagesstätten.

Im Krippenbereich werden die Förderkontingente auf Grundlage der Anzahl der Gruppen ermittelt.

Auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte/n werden Fördermittel des Landes Niedersachsen und des Heidekreises gewährt für

- zusätzliche Personalausgaben für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten im Zeitraum vom 01.08.2023 - 31.07.2024 sowie
- Maßnahmen zur Qualifizierung von pädagogischen Kräften, Leitungen und Teams der Kindertagesstätten zum Thema alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung

Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Zuwendung für zusätzliche Personalausgaben für Sprachbildung und Sprachförderung i.S. der Regelung des NKiTaG und der DVO-NKiTaG in Kindertagesstätten im Heidekreis im Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024 ist auf der Homepage des Heidekreises hinterlegt und kann dort heruntergeladen werden.

Welche Ausgaben können finanziert werden?

Die finanzielle Unterstützung erfolgt zur Sicherstellung der Aufgaben im Zusammenhang mit der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung für Kinder mit einem besonderen Sprachförderbedarf im Eintritt vor der Schulpflicht.

Die Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben ist möglich für pädagogische Kräfte, die die Voraussetzungen des § 9 NKiTaG erfüllen.

Zusätzliche Personalausgaben für Kräfte mit einer ausschließlich therapeutischen Ausbildung (z.B. Logopädinnen/Logopäden) können nicht gefördert werden, weil aufgrund der fehlenden pädagogischen Ausbildung keine Qualifizierung für die Tätigkeit in Gruppen vorliegt.

Die Personalressourcen sollen im Rahmen der regionalen Sprachförderkonzepte bedarfsgerecht eingesetzt werden und können ggf. auch einrichtungsübergreifend gebündelt werden.

Die zusätzliche Personalressource für die Kindertagesstätte soll die Gruppe darin unterstützen, ihren Auftrag gemäß NKiTaG umsetzen zu können. Die Kraft, deren Stunden oder Stundenanteile aus der besonderen Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG finanziert werden, muss nicht zwingend die Person sein, die ein Kind auch differenziert fördert. Vielmehr geht es darum, dass die Regelkräfte einer Gruppe die Förderung im pädagogischen Alltag leisten können.

Die zusätzliche Personalressource kann beispielsweise durch eine Aufstockung der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Kräften für zusätzliche Verfügungszeit erfolgen. Sie kann aber auch an pädagogische Kräfte vergeben werden, die eine punktuelle Unterstützung in der Gruppe

ermöglichen. Dadurch werden für die pädagogischen Kräfte in der Gruppe Freiräume geschaffen, um Aufgaben der Sprachbildung und Sprachförderung wie z.B. Beobachtung und Dokumentieren der Sprachkompetenz, Durchführung von Entwicklungsgesprächen oder die differenzierte Förderung von Kindern in der Gesamtgruppe wahrzunehmen.

Die zusätzliche Personalressource für Sprachbildung und Sprachförderung kann jedoch **nicht gleichzeitig als Vertretungskraft** im Sinne der Sicherung des erforderlichen personellen Mindestbedarfs bei ganztägiger Abwesenheit von Gruppenkräften eingesetzt werden.

Die **zusätzliche Personalressource muss über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen**. Der Einsatz ist dabei sowohl gruppenbezogen als auch gruppenunabhängig möglich. (Verbot der Doppelförderung).⁹

Umsetzung

Die Verteilung der Mittel soll so erfolgen, dass alle Kindertagesstätten die Möglichkeit erhalten, davon zu profitieren. Berücksichtigt werden bei der Kontingentbildung die Anzahl der Gruppen und die Anzahl der Kinder im Jahr vor Eintritt der Schulpflicht mit einem besonderen Sprachförderbedarf.

- Wann wird die Sprachkompetenz festgestellt?

Die Sprachkompetenz von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, wird in der Regel mit dem Eintritt in die Kindertagesstätte an Hand von aus Sicht der Kindertagesstätte geeigneten Beobachtungsverfahren erfasst. Mit Inkrafttreten des NKiTaG zum 01.08.2021 sind Kindertagesstätten verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung zu erfassen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf.

- Wird eine bestimmte Methode zur Feststellung des Sprachstandes/der Sprachkompetenz vorgegeben?

Für die Erfassung der Sprachkompetenz für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, wird kein Feststellungsverfahren vorgegeben. Die Kindertagesstätte kann auf bereits vorhandene, erprobte und für die pädagogische Arbeit in ihrer Kindertagesstätte passende Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zurückgreifen. (Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel III und IV des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) sowie in den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder ab Seite 17 ff. ⁹

Ausgehend von 80 Krippengruppen sowie rund 219 Gruppen im Elementarbereich und ca. 674 Kindern mit einem erfassten Sprachförderbedarf und auf Basis des Finanzhilfesatzes von 1.306,00 € pro Jahreswochenstunde werden Kontingente gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Förderung für die Aufstockung der Arbeitszeit einer Fachkraft im Umfang von 1,5 Stunden, wöchentlich pro Gruppe je Kindergarten- / Integrations- / altersübergreifender Gruppe

⁹ <https://ww.mk.niedersachsen.de/.../bildung/.../sprachfoerderung.../sprachbildung-und...>

- 0,5 Stunde wöchentlich pro Kind mit erhöhtem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung
- Förderung für zusätzliche Personalausgaben für Sprachbildung in Krippen:
1 Stunde wöchentlich pro Gruppe

Den Trägern von Kindertagesstätten steht es frei, mehr Stunden zu beantragen, als sich nach dem Kontingent errechnen. Beantragte Stunden, die über das Kontingent hinausgehen, können ggf. im Nachgang nach Antragseingang und nach Haushaltslage bewilligt werden.

Bis zur Antragsfrist am 31.10.2023 werden die jeweiligen Stunden-Kontingente für die einzelnen Kindertagesstätten bereitgehalten. Die Stunden aus den Kontingenten, für die bis zum 31.10.2023 kein entsprechender Antrag gestellt wurde, können nach Eingangsdatum des Antrages an andere Antragssteller vergeben werden.

Voraussetzungen

- Vollständige Antragsunterlagen (Anlage A des Rahmenkonzeptes) für eine Zuwendung für zusätzliche Personalausgaben für Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten.
- Eine zusätzlich eingestellte Fachkraft oder Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit (bzw. Freistellung * von anderen Tätigkeiten) im Umfang der im Antrag benannten Stunden für Aufgabenstellungen der Sprachbildung und Sprachförderung.
- Die Fachkraft soll mit mindestens der Hälfte der tariflichen, wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt sein. Nach Ablauf des Förderzeitraumes sind der Personalkostennachweis und die Evaluation beim Heidekreis vorzulegen.

Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften, Leitungen und Teams der Kindertagesstätten

Die Fort- und Weiterbildung zur Sprachbildung und Sprachförderung haben einen hohen Stellenwert und sollen ebenfalls finanziell unterstützt werden.

- Durch die Qualifizierung von Fachkräften soll das Bewusstsein für die Modell- und Vorbildfunktion und die Rolle als Kommunikationspartner des Kindes gestärkt werden.
- Das Fachwissen über
 - die Grundlagen des Spracherwerbs,
 - Kompetenzbereiche der Sprachentwicklung,
 - Mehrsprachigkeit,
 - Gestaltung qualitativ hochwertiger Dialoge und Interaktionen,
 - sprachfördernde Strategien und Settings,
 - Methoden der Beobachtung und Dokumentation von Spracherwerbsprozessen,
 - die Stärkung der Elternrolle,
 - und anschlussfähige Sprachbildungs- und Sprachförderungsansätze

soll erweitert werden und in die Konzeptionsentwicklung und die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte einfließen.

Auf Antrag (Anlage B des Rahmenkonzeptes) des Trägers können Kosten für die Teilnahme von pädagogischen Kräften und des Gesamtteams an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsmaßnahmen des Gesamtteams ganz oder anteilig übernommen werden.

* Für die Freistellung einer in einer Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Kraft muss gemäß § 9 NKiTaG Ersatz gestellt werden.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Veranstaltungen (ggf. auch als Teamfortbildung), die umfassenden Kenntnisse über Sprachentwicklung, Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln, wie z. B. das „Heidelberger Interaktionstraining – alltagsintegrierte Sprachförderung“ oder die Teilnahme am VHS-Zertifikatskurs „Fachkraft Sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen“.

Die Kostenübernahme für Qualifizierungsmaßnahmen kann unabhängig von der Inanspruchnahme der Personalkostenförderung gewährt werden.

Zuwendungen für geeignete Qualifizierungsmaßnahmen werden im Erstattungsverfahren ausgezahlt. Mit der Antragstellung ist die Fortbildungsausschreibung bzw. das verbindliche Angebot des Anbieters mit Angaben über Inhalte, zeitlichen Umfang und Teilnahmegebühren einzureichen. Kostenbelege, eine Kopie der Überweisung und Teilnahmebescheinigungen bzw. Teilnahmelisten sind umgehend nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Die Träger der Kindertagesstätten sind daher selbst für die termingerechte Begleichung von Rechnungen verantwortlich. Erstattungsfähig sind Teilnahmebeiträge oder Honorare für Referenten (bei Teamfortbildungen). In der Regel werden Teilnahmebeiträge bzw. Referenten/innenkosten bis zur Höhe von bis zu 15,00 € je Unterrichtseinheit und teilnehmender Person erstattet.

Fachberatung, Koordinierung und Vernetzung

Die Fachberatung für Sprachbildung und Sprachförderung ist in die Fachberatungsangebote für Kindertagesstätten des Heidekreises integriert. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Fachliche Unterstützung der Kindertagesstätten bei der Entwicklung von Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepten
- Vernetzung der pädagogischen Kräfte für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung zum Erfahrungsaustausch und Kompetenztransfer
- Vernetzung/Schnittstellenfunktion für den überregionalen Austausch und den Austausch mit anderen Fachdiensten
- Bündelung von Expertenwissen über Beispiele guter Praxis, fachliche Standards und aktuelle Forschungsprojekte
- Konzipierung von Fortbildungsangeboten
- Abwicklung der finanziellen Förderung
- Evaluation der Maßnahmen und Einbindung deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Regionalen Konzeptes für Sprachbildung und Sprachförderung

6. Hinweise zu Antragstellung, Zuwendungsgewährung und Nachweispflicht für den Förderzeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024

Die Zustimmung zum Rahmenkonzept Sprachbildung und Sprachförderung ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Die Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Anträge sind im Original mit Unterschrift des Trägers, bzw. Einrichtungsleitung und der durchführenden pädagogischen Kraft zu stellen. Nur vollständige Unterlagen können bearbeitet werden.

Ein Anspruch auf die Gewährung der besonderen Finanzhilfe/Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für diese Aufgabe in den Kalenderjahren jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen für Personalkosten für den zusätzlichen Einsatz von pädagogischen Kräften können gewährt werden und werden i. d. R. halbjährlich als pauschale anteilige Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 1.306,00 € je wöchentlich aufgestockter Fachkraftstunde (Jahreswochenstunde) an die Träger überwiesen.

Weitere Beträge bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalkosten können ggf. – nach Haushaltslage - erstattet werden, sofern der Personalkostennachweis fristgerecht beim Heidekreis vorliegt. Im Falle nicht rechtzeitig vorgelegter Personalkostennachweise entfällt diese Möglichkeit.

Der vollständige Verwendungsnachweis (Personalkostennachweis und Evaluation) ist bis zum 30.08.2024 vorzulegen. Nicht nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten.

Die Umsetzung der Aufgaben gemäß NKiTaG und der DVO-NKiTaG sowie die Fortschreibung der Konzeption liegen in der Verantwortung des Trägers der Kindertagesstätte.

Bad Fallingbostal, Mai 2023

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Fachbereich Kinder, Jugend, Familie
Fachberatung Sprachbildung und Sprachförderung
im Auftrag
Ortrud Eckert
Vogteistraße 19
29683 Bad Fallingbostal

Tel: 05162 970-436
E-Mail: o.eckert@heidekreis.de

Anlagen: Anlage A: Antragsformular für zusätzliche Personalausgaben
Anlage 1 zum Antrag (Übersicht Kopiervorlage Personaleinsatz) und
Anlage 2 zum Antrag (Merkblatt)

Anlage B: Antrag Qualifizierungsmaßnahmen